

Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

Benutzungsordnung für die Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab

§ 1

Widmung

1. Die Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab.
2. Die Räume und Einrichtungen der Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.
3. Die Benutzung der Stadthalle kann abgelehnt werden, wenn Sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen.
4. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter bei Vertragsabschluss falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.
5. Die Halle wird von der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab betrieben und verwaltet.

§2

Ausschluss des Angriffes auf die Menschenwürde

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltung zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswiedriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher*innen der Veranstaltung.
2. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung kein rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ – feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, sowie Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
3. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmung verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu trage, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.
4. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter eine Vertragsstrafe von **500,00 €** zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weitere Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages.
3. Die Konkretisierung des Mietobjekts erfolgt im Mietvertrag. Zum Mietobjekt gehören die entsprechenden sanitären Einrichtungen, die Verkehrsflächen, sowie die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Das Mietobjekt, sowie die jeweiligen Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
4. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
5. Terminvornotierungen vor Vertragsabschluss sind für Vermieter und Mieter unverbindlich.

§ 4

Mieter / Veranstalter

1. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

§ 5

Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für die Stadthalle Neustadt a. d. Waldnaab in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietpreis unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Sollte der Vermieter eine Vorauszahlung der Miete verlangen, so ist diese vor dem Veranstaltungstermin an die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab zu zahlen. Sofern diese geforderte Vorauszahlung nicht rechtzeitig erfolgt, steht die Stadthalle nicht zur Verfügung.
3. Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.

§ 6

Programm und Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, mit

1. der Vermieterin den gesamten Ablauf der Veranstaltung vor zu besprechen und das Programm bekannt zu geben.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
3. Die Öffnung der Stadthalle und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Im Mietvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 7

Zustand und Behandlung des Mietobjekts

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich garantierten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Vermieterin geltend macht.
2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet, Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.
3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.
4. Bei grob fahrlässigem Verhalten ist es den Beauftragten der Vermieterin erlaubt, einzuschreiten um größeren Schaden zu vermeiden und gegebenenfalls den Betrieb einzustellen.

§ 8

Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung
1. anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren termingerecht zu entrichten.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere für einen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den gemieteten Räumen erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen. Die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
3. Die im Bestuhlungs- und Betischungsplan der Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen ohne Erlaubnis der Vermieterin nicht geschaffen werden.

§ 9

Feuerwehr und Sanitätsdienst

1. Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit der Vermieterin. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
1. Die zur Wahrung öffentlicher Belange erforderlichen Dienstplätze für Feuerwehr und Sanitätsdienst sind der Vermieterin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen der Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab ist nur dem Pächter der Stadthallengastronomie gestattet. Art und Umfang der Bewirtschaftung sind vom Mieter rechtzeitig mit dem Pächter zu vereinbaren.
Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich verboten. Der Verkauf von Waren für jeglichen gastronomischen Bedarf ist nicht gestattet.
In Ausnahmefällen kann die Vermieterin eine abweichende Regelung treffen. Dies gilt insbesondere für den Barbetrieb bei Fachsingsveranstaltungen der örtlichen Vereine sowie für die Selbstverköstigung von gastierenden Künstlern im Bereich der Künstlergarderoben.
2. Getränke, Eis und Speisen dürfen bei der Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.
3. Die Veräußerung von Waren, die nicht unter Ziffer 1 dieser Bestimmung fallen (z. B. Programme, Tonträger) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin und der Vereinbarung eines angemessenen Entgeltes. Die Zustimmung in die Höhe des Entgelts ist im Mietvertrag festzusetzen.

§ 11

Garderobe und Foyer

1. Für Veranstaltungen in der Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab besteht Garderobenzwang. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Garderobe pflichtgemäß abgegeben wird. Sofern Garderobendienst erforderlich ist, wird dieser von der Vermieterin gestellt, soweit im Mietvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Das Garderobenentgelt ist nach Maßgabe des abhängenden Tarifes zu entrichten.
2. Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Mieter keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete.

§ 12

Dekoration, Werbung

1. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
2. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters, in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie deren Einwilligung. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist auf Verlangen vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere, wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung passt oder den Interessen der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab widerspricht. Das begründete Mietverhältnis berechtigt den Mieter nicht, Plakate und Werbetafeln im Bereich der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab anzubringen bzw. aufzustellen.

§ 13

Eintrittskarten

1. Die Kartensätze sind vom Mieter zu stellen.
2. Wird vertraglich vereinbart, dass die Eintrittskarten von der Vermieterin gestellt werden, sind die Kosten vom Mieter zu tragen. Die Vermieterin ist dann berechtigt, die Rückseiten der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Parteienwerbung wird hierzu ausgeschlossen.

§ 14

Benutzung von Einrichtungen

1. Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.
2. Stellt die Vermieterin Personal für die Benutzung der technischen Einrichtungen, hat der Mieter für die entstehenden Personalkosten aufzukommen.
3. Eine von Seiten des Nutzers notwendige Stimmung des Konzertflügels ist mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung über die Stadthallenorganisation zu vereinbaren. Den Auftrag für das Stimmen erteilt ausschließlich die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 15

Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Rundfunk-, Fernseh-, Foto- und Bandaufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der Zustimmung der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, wofür in der Regel an die Vermieterin ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 16

Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Die Vermieterin kann vom Mieter vor Veranstaltungsbeginn den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.
3. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.
4. Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb stehen. Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten und Beauftragten. In den Wintermonaten obliegt die Räum- und Streupflicht vor dem Stadthalleneingang während der Veranstaltung dem Mieter.
5. Bei Darbietungen (z. B. pyrotechnische Effekte), bei denen die Brandmeldeanlage deaktiviert werden muss, ist für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung eine Veranstaltungsbetreuung durch das städtische Personal hinzu zu buchen.

§ 17

Hausordnung

1. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab haben die Hausordnung Ziff. 2 – 12 einzuhalten.
2. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Zur unmittelbaren Überwachung des Stadthallenbetriebes, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes sind Bedienstete der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab bestellt.
3. Auf den Rettungswegen des Grundstücks und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.
4. Die Rettungswege im Gebäude müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.
7. Bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot.
8. Tiere dürfen nur mit Genehmigung der Stadt zu Veranstaltungen mitgenommen werden.
9. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.
10. Fundsachen sind dem Fundamt der Stadt zu übergeben.
11. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Gegenstände, die eingebracht werden, dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Unbeschadet dessen sind eingebrachte Gegenstände vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausgeschlossen.
12. Dekorationen, Ausstattungen, Auf- und Einbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Hierfür gelten die nachstehenden Bedingungen:
 - a. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
 - b. Auf der Bühne dürfen Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leichtentflammbaren Stoffen nicht verwendet werden.
 - c. Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen nicht aufgestellt werden.
 - d. Zum Ausstatten von angemieteten Räumen und von Rettungswegen (Fluren und Treppenträumen usw.) und zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mindestens schwerentflammbare Stoffe verwendet werden.

- e. Zum Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen dürfen nur mindestens schwerentflammbare Stoffe, zum Ausschmücken von Rettungswegen nur nichtbrennbare Stoffe, verwendet werden.
- f. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.
- g. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- h. Packmaterial darf nur in Räumen mit feuerbeständigen Umfassungen und feuerhemmenden Türen aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.
- i. Bei größeren Dekorationen ist darauf zu achten, dass vom Schalterpult für die elektrischen Einrichtungen aus, freie Sicht zur Bühne besteht.
- j. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase (z.B. Feuerwerk, bengalisches Feuer, gasgefüllte Luftballon usw.), ist unzulässig.
- k. Es wird darauf hingewiesen, dass die Halle mit einem Parkettfußboden ausgestattet ist, der entsprechend pfleglich zu behandeln ist. Die Vermieterin ist berechtigt, bei bestimmten Veranstaltungen die Verwendung eines Schutzbelages zu verlangen.
- l. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
- m. Das Aufstellen von Stühlen und Tischen wird durch Beauftragte der Vermieterin vorgenommen. Die Aufstellung erfolgt ausschließlich nach den bauaufsichtlich genehmigten Plänen für die Aufstellung von Stühlen und Tischen. Die Anordnung der Besucherplätze ist zwingend einzuhalten. Für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung gilt nur der jeweils beigefügte Bestuhlungsplan. Der entsprechende Bestuhlungsplan ist während der Veranstaltung gut sichtbar auszuhängen.
- n. Soweit nach einer Veranstaltung eine über die Normalreinigung hinaus besondere Reinigung (Zusatzreinigung) notwendig wird, werden diese Kosten dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 18

Rücktritt vom Vertrag

1. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder dem Mietvertrag wird die Nutzungserlaubnis entzogen.
2. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts kann durch die Vermieterin eine Ausfallentschädigung erhoben werden, wenn eine anderweitige Vermietung möglich gewesen wäre oder wenn der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab bereits Unkosten für die vorgesehene Veranstaltung entstanden sind.

Die dann zu erhebende Ausfallentschädigung beträgt

| | |
|---------------------------------------|-------|
| bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung | 25 % |
| bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung | 50 % |
| danach | 100 % |

Des Benutzungsentgeltes, zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten.

Sofern es möglich ist, die Mieträume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Schriftform. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt sich nach dem Zugang beim Erklärungsempfänger.

§ 19

Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist Neustadt a.d. Waldnaab. Gerichtsstand ist Weiden i.d. Opf.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.03.2019 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 24.11.2020

Stadt Neustadt a. d. Waldnaab

Sebastian Giering

1. Bürgermeister